

# [Lokalnachrichten] : München, Stuttgart, Freiburg

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): - **(1974)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Militärdienstpflicht von schweizerisch-deutschen Doppelbürgern

Über die Frage, ob ein schweizerisch-deutscher Doppelbürger *in der Schweiz der Militärdienstpflicht untersteht* bzw. ob er durch *Militärdienstleistung in der Bundesrepublik Deutschland schweizerischer Vorschriften verletzt*, besteht hier und da Ungewißheit. Nachstehend seien die geltenden Regeln einmal kurz zusammengefaßt:

1. Nach einer Regel des allgemeinen Völkerrechts darf jeder Heimatstaat einen Doppelbürger als seinen eigenen Bürger betrachten und behandeln, ohne auf die andere Staatsangehörigkeit Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch im Bereich der Militärgesetzgebung.
2. Mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland macht sich ein Doppelbürger durch Leistung von Wehrdienst in der Deutschen Bundeswehr gegenüber der Schweiz *nicht* strafbar. Artikel 94 Absatz 2 des Schweizerischen Militärstrafgesetzes bestimmt, daß der Schweizer, der noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, im andern Staate niedergelassen ist und dort Militärdienst leistet, straflos bleibt.

3. Ob und inwieweit die Militärdienstleistung des Doppelbürgers in der schweizerischen Armee auf seine Dienstpflicht in der Deutschen Bundeswehr angerechnet wird, kann nur von den deutschen Behörden verbindlich beantwortet werden. Eine zwischenstaatliche Abmachung besteht nicht.
4. In Friedenszeiten ist ein Doppelbürger mit Wohnsitz im Ausland vom Militärdienst in der Schweiz befreit, sofern er Auslandsurlaub besitzt und sich auch im Ausland aufhält. Dagegen wäre er bei einer Allgemeinen Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee *grundsätzlich einrückungspflichtig*, solange er dem Auszug oder der Landwehr angehört (20. bis 42. Altersjahr).
5. Wird ein Doppelbürger zur Militärdienstleistung in der Deutschen Bundeswehr herangezogen, kann er gestützt auf Artikel 3 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 8. Dezember 1961 über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer nicht mehr in der schweizerischen Armee eingeteilt bleiben. Aufgrund authentischer Nachweise über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit und über die Dienstleistung in der Armee des zweiten Heimatstaates würde er den nicht

eingeteilten Doppelbürgern zugewiesen.

6. Eine Dienstleistung in der Deutschen Bundeswehr hätte *keinen Einfluß auf das Schweizerbürgerrecht*.

### Damenclub der Schweizer Gesellschaft Stuttgart

Frau Ruth Schatta  
7 Stuttgart 70 (Degerloch)  
Entringerstrasse 21

Unsere regelmässigen Treffen am letzten Mittwochnachmittag jeden Monats in der „Alten Kanzlei“ erfreuen sich immer grösserer Beliebtheit. In den letzten Monaten haben wir auch ab und zu einen Ausflug oder eine Besichtigung unternommen. So waren wir im Sommer bei herrlichem Sonnenschein in Bad Liebenzell, wo einige der Damen sogar ein heilendes Bad genossen haben. Ende Oktober besuchten wir die Staatsgalerie in Stuttgart. Am 5. Dezember schaute der Nikolaus bei uns herein, und Ende Januar durften wir eine Einkaufsgenossenschaft in Sindelfingen besichtigen.

Im Februar werden wir uns zum gewohnten Kaffeekränzchen ab 15 Uhr in der „Alten Kanzlei“ in Stuttgart treffen. Ab März hoffen wir dann bei strahlendem Wetter wieder Ausflüge unternemen zu können.

## „Grüezi mitenand!“

Die Düsseldorfer Luft ist etwas schwizerischer geworden. Seit kurzem hat Düsseldorf die erste Niederlassung eines Schweizer Bankhauses in der Bundesrepublik in seinen Mauern.

Ihnen als Schweizer brauchen wir nicht zu erzählen, welche Vorteile es hat, mit einer Schweizer Bank zusammenzuarbeiten.

Bitte schicken Sie uns doch den nebenstehenden Coupon zu. Wir werden dann umgehend mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um über Ihre Geldprobleme zu sprechen.

Bis auf bald! Ihre

**MIGROS BANK**  
4 Düsseldorf 30, Kaiserstraße 5, Tel. 0211/48 45 51

Bitte informieren Sie mich über das Angebot der MIGROS BANK

Mich interessiert besonders

Rufen Sie mich doch einmal wegen eines Termins an.

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_